



GEMEINDE STEINBRUNN

Bezirk Eisenstadt-Umgebung, Burgenland

7035 Steinbrunn, Obere Hauptstraße 1

Telefon 0 26 88/722 12

Telefax 0 26 88/720 30

DVR: 0405485

Steinbrunn, 11. Dezember 1997

Zl.: 131-ad 211/1996

Betr.: Benützungsbewilligung

B e s c h e i d

Die Baubehörde der Gemeinde Steinbrunn hat mit Bescheid vom 3.7.1996, Zl.: 131-211/1996, die baubehördliche Bewilligung zur Errichtung eines Dachgeschoßausbaues und einer Gerätehütte auf dem Grundstück Tulpengasse 6, KG Steinbrunn, erteilt.

Am 3.12.1997 wurde die Schlußüberprüfung vorgenommen. Bei dieser Schlußüberprüfung wurde folgendes festgestellt:

Das gegenständliche Gebäude (neue Dachkonstruktion mit Ausbau des Dachgeschosses) wurde bis auf geringfügige Änderungen im Bereich der Zwischenwände im Dachgeschoß plan- und befundgemäß ausgeführt.

Im Erdgeschoß ist im Bereich des gartenseitigen Zubaus ein Abstellraum und eine Innenstiege aus Holz mit offener Untersicht aufgeführt worden. Im WC des Erdgeschosses befindet sich eine Ölfeuerungsanlage. Der Öltank (Inhalt ca. 300 – 500 Liter) in Stahlbauweise befindet sich im bestehenden Abstellraum. Die Ölzuleitung vom Abstellraum zum Ofen verläuft unterhalb der Fußbodenkonstruktion.

Die Gerätehütte an der hinteren Grundgrenze wurde plan- und befundgemäß ausgeführt.

Im Eingangsbereich wurde ein Vordach in Form einer Holzkonstruktion mit Bramac-Eindeckung analog der Dachform des Hauptdaches mit den Abmessungen von ca. 1,00 x 2,00 m ausgeführt.

S p r u c h

Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz stellt gemäß § 105 der Bgld. Bauordnung LGBI.Nr. 13/1970 i.d.g.F. fest, daß das Bauvorhaben im wesentlichen plan- und bescheidgemäß ausgeführt wurde und erteilt die Benützungsbewilligung unter Vorschreibung nachstehender Auflagen:

1. Der Fußboden des Dachbodens über dem Dachgeschoß ist feuerhemmend auszuführen.
 2. Für die Ölfeuerungsanlage im WC ist eine ständig offene Be- und Entlüftung vorzusehen.
- Die im Punkt 1. und 2. angeführten Mängel sind bis spätestens 31.5.1998 zu beheben.

Kosten

Gemäß §§ 76 und 77 AVG 1950 und den Bestimmungen der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990, LGBl.Nr. 71/1990, sind Sie verpflichtet, an Kommissionsgebühren den Betrag von S 100,-- sowie gemäß TP 11 der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1984, LGBl.Nr. 27/1984, eine Gemeindeverwaltungsabgabe für die Bewilligung von S 210,-- zu entrichten. Als Barauslagen werden Ihnen S 300,-- Sachverständigengebühr und S 330,-- für Stempelmarken verrechnet. Die genannten Beträge wurden bereits bar bezahlt.

Begründung

Aufgrund des Ergebnisses der Schlußüberprüfung war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenvorschreibung wurde wie folgt errechnet:

Kommissionsgebühr aufgrund der Teilnahme von zwei Amtsorganen und der Verhandlungsdauer von einer halben Stunde gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990, LGBl.Nr. 71/1990, in der Höhe von S 100,--.

Die Vorschreibung der Gemeindeverwaltungsabgabe von S 210,-- gründet sich auf die bezogene Verordnung.

Barauslagen, welche gemäß § 76 AVG 1950 zu ersetzen sind: Sachverständigengebühr S 300,-- und Stempelmarken S 330,--.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch beim Gemeindeamt Steinbrunn Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen gegen den sie sich richtet, einen begründet Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer Bundesstempelmarke von S 120,-- zu versehen.



Der Bürgermeister:

Mag. Klaus Mezgolits